



**Richtlinien**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**zur Überlassung von universitären Räumlichkeiten**  
**und Freiflächen**  
**(Raum- und Freiflächenvergabe-Richtlinien)**

## I. Anwendungsbereich

1. Veranstaltungen innerhalb von Räumlichkeiten oder auf den Freiflächen der Universität, die nicht unmittelbar zum Angebot an Lehrveranstaltungen gehören, müssen beantragt werden. Die Räume werden zentral freigeschaltet.
2. Keines Antrages bedürfen Veranstaltungen der Universitätsleitung und der weiteren Organe und Gremien des Zentralbereichs sowie der Organe, Gremien und weiteren Mitglieder der Fakultäten i.S. des Zehnten Teils der Grundordnung (Dekan, Prodekan, Studiendekan, Fakultätsrat und Institute), soweit die Veranstaltung im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs erfolgt.
3. Der Antrag hat rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung, beim zuständigen Dezernat der Zentralverwaltung der Universität schriftlich zu erfolgen. Es ist das Formular „Anträge“ ([www.uni-bamberg.de/intranet/raumvergabe](http://www.uni-bamberg.de/intranet/raumvergabe)) zu verwenden. Verspätet eingegangene Meldungen können zur Folge haben, dass die Veranstaltung aus innerorganisatorischen Gründen (Schließdienst, Hausmeister etc.) nicht stattfinden kann.

## II. Genehmigung

1. Der Genehmigung bedürfen alle Veranstaltungen, die über Art. 2, Abs. 1, der im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 den Universitäten übertragenen Aufgaben hinaus gehen, insbesondere gesellige Veranstaltungen sowie Veranstaltungen studentischer oder Alumni-Vereinigungen sowie Veranstaltungen von Externen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass genügend räumliche Kapazitäten für die beantragte Nutzung im fraglichen Zeitraum zur Verfügung stehen. Den Antragstellern ist die Genehmigung darüber hinaus zu versagen, soweit
  - der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird,
  - die geplante Veranstaltung oder einzelne ihrer Programmpunkte und Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen
  - geeignete Räume außerhalb der Universität, insbesondere beim Studentenwerk, zur Verfügung stehen, deren Verwendung für die geplante Veranstaltung der Veranstalterin oder dem Veranstalter billigerweise zuzumuten ist
  - die Veranstaltung dazu geeignet ist, das Ansehen der Universität oder einzelner Mitglieder der Universität in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen,
  - es sich um die Veranstaltung einer politischen Partei, Wählergruppe, Bürgerinitiativen oder vergleichbaren Vereinigung handelt oder deren Meinungen und Anliegen dort beworben werden sollen
  - Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veranstaltung volksverhetzenden Charakter hat oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes richtet
  - sonstige wichtige Gründe der Durchführung entgegenstehen (bspw. Durchführung der Veranstaltung zu Unzeiten, Verstoß gegen Auflagen anlässlich früherer Überlassung von Räumen, etc.).
2. Aufgrund ihrer besonderen repräsentativen Bedeutung für die Universität bleibt vorbehalten, die Bereitstellung der Aula an zusätzliche Auflagen und Bedingungen zu knüpfen.

3. Veranstaltungen sind in der Regel innerhalb der gemäß der Hausordnung geltenden Öffnungszeiten der Universitätsgebäude abzuhalten. Veranstaltungen außerhalb dieser Öffnungszeiten können in begründeten Fällen genehmigt werden. Eine Genehmigung für Veranstaltungen an Sonntagen erfolgt nur in Ausnahmefällen.

### III.

#### Veranstalter

1. Veranstaltungen im Sinne von I. bzw. II. können von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden. Bei einer juristischen Person oder einem Zusammenschluss von natürlichen Personen ist eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher zu benennen. Die oder der Verantwortliche hat verbindlich durch Unterschrift zu erklären, dass sie oder er alle Rechte und Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters übernimmt.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung gegenüber der Universität verantwortlich. Sie oder er hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass
  - die Veranstaltung ohne die erteilte Genehmigung nicht stattfindet,
  - die in der Genehmigung ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen beachtet werden, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen und ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet und befolgt wird,
  - andere Veranstaltungen, insbesondere Lehrveranstaltungen, nicht gestört werden,
  - die überlassenen Räume einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich behandelt werden.
3. Verstößt die Veranstalterin oder der Veranstalter genehmigungspflichtiger Veranstaltungen gegen die Verpflichtungen aus Nummer 2, ist die Genehmigung der Durchführung weiterer genehmigungspflichtiger Veranstaltungen in der Universität zu versagen. Ebenso ist zu verfahren, wenn über den tatsächlichen Verlauf der Veranstaltung arglistig getäuscht wird, bspw. Themen, Referenten, Veranstalterin oder Veranstalter nach Erteilung der Genehmigung geändert werden oder in der Öffentlichkeit eine andere Veranstalterin oder ein anderer Veranstalter als im Antrag genannt wird. Für eine solche Veranstaltung gilt die Genehmigung als nicht erteilt.
4. Die Veranstalterin oder der Veranstalter übt anlässlich der Veranstaltung das Hausrecht in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten/Freiflächen aus. Dies schließt Vorräume und die allgemein üblichen Zugangswege zum Veranstaltungsraum ein. Sie oder er hat Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung erheblich oder nachhaltig stören, von der Veranstaltung auszuschließen bzw. die Veranstaltung aufzulösen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren, zur Verhinderung oder Beseitigung von Störungen oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Hausrecht der Berechtigten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird hiervon nicht beeinträchtigt. Den Anweisungen der Berechtigten ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Soweit dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin ein Schlüssel zu den zur Verfügung gestellten Räumen ausgehändigt worden ist, hat er bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser sicher verwahrt wird und Unberechtigten nicht zugänglich gemacht wird. Durch geeignete Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass während Pausen und nach Ende der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung der Universität in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung während der gesamten Dauer der Veranstaltung eingehalten wird.

#### IV. Benutzungsentgelt

1. Die Festlegung des Benutzungsentgelts für die Überlassung von Räumen für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Sinne von II erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an die ortsüblich angemessene Miete zzgl. einer Unkostenpauschale. Zusätzlich werden für Veranstaltungen der Universität, die einen erhöhten Aufwand bereiten, Unkosten in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere Tagungen, Kulturveranstaltungen, Feiern und Abschlussfeiern. Weitere Sonderleistungen können in Rechnung gestellt werden.
2. Die Miete kann bei Veranstaltungen, die wegen der wissenschaftlichen oder akademischen Bedeutung im besonderen Interesse der Universität liegen oder bei denen ein dringendes Staatsinteresse vorliegt, auf gesonderten Antrag um 50 Prozent ermäßigt werden. Bei studentischen Veranstaltungen kann darüber hinaus ein Erlass der Miete erfolgen, wenn von den Teilnehmern keine Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und die Veranstalterin oder der Veranstalter auch keine veranstaltungsbezogenen finanziellen Zuwendungen von hochschulfremden Mitveranstaltern oder sonstigen Dritten erhält. Ein Erlass der Miete kann außerdem erfolgen, wenn die Räume Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung zur Nutzung überlassen werden. Bei allen Mietermäßigungen bzw. dem vollständigen Erlass der Miete sind Art. 61 ff. der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
3. Auf die Erhebung einer Unkostenpauschale (insbesondere für Strom, Heizung, Reinigung) kann nicht verzichtet werden.
4. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise außerhalb der regulären universitären Öffnungszeiten der Gebäude statt, ist mit der Hausverwaltung abzuklären, inwieweit und wann die Öffnung/Schließung der Räume durch einen Schließdienst erfolgt. Die Kosten für den Einsatz eines Schließdienstes sind vom Antragsteller zu tragen.
5. Das Benutzungsentgelt umfasst grundsätzlich nur die Nutzung der beantragten und zur Verfügung gestellten Räume als solche. Soweit in den Räumen befindliche besondere technische Einrichtungen oder Musikinstrumente genutzt werden sollen, ist dies vertraglich ausdrücklich zu regeln und ggf. durch ein gesondertes Entgelt zu vergüten. Dies gilt ebenso, soweit eine Einweisung in die Nutzung der jeweiligen Einrichtung oder des Instruments erforderlich ist.

#### V. Haftung

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle von ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertretenden Schäden, die der Universität aufgrund der Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter hat insbesondere auch alle Schäden zu vertreten, die durch bestimmungsgemäße Teilnehmer der Veranstaltung oder andere Personen verursacht wurden, denen er bzw. sie den Zutritt zu den Räumen/Freiflächen ermöglicht hat oder die aufgrund der Vernachlässigung seiner bzw. ihrer Aufsichtspflichten Zugang zu den Räumen erhalten haben. Die Universität behält sich vor, Genehmigungen gemäß II. vom Nachweis über einen der Größe und Art der Veranstaltung nach angemessenen Versicherungsschutz und ggf. von der Vorlage eines geeigneten Sicherheitskonzeptes, welches den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung entspricht, abhängig zu machen.



Seite 5 von 5

2. Die Universität und ihre Bediensteten haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Veranstalterin oder dem Veranstalter, Teilnehmern sowie anderen Dritten während oder durch die Veranstaltung entstehen.

## VI. In-Kraft-Treten

*Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 22.12.2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident